

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 80

Ausgabetag 9. Dezember 1949

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
18. 11. 1949	Verwaltungsanordnung Nr. 1 zum Wertpapierbereinigungsgesetz (Einführung einheitlicher Anmeldeformulare) 449		
15. 11. 1949	Anordnung über die Preisbildung für Speisekartoffeln der Ernte 1949 475		
	Bundesrepublik Deutschland		
	Der Bundesminister für Wirtschaft		
26. 11. 1949	Ausfuhrumschreiben 10/49 betr. JEIA-Anweisung Nr. 1, 1. Neufassung, Ergänzung F 475		
		Alliierte Kommandantur Berlin	
		25. 11. 1949	Anordnung BK/O (49) 251 betr. Durchführung der Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 (Antrag auf Ansprüche durch die Treuhänder) 476
		25. 11. 1949	Anordnung BK/O (49) 252 betr. Verwaltung von Vermögen von Mitgliedern der NSDAP und deren angegliederten Organisationen . 476

Verwaltungsanordnung Nr. 1 zum Wertpapierbereinigungsgesetz (Einführung einheitlicher Anmeldeformulare)

Auf Grund des § 64 des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens vom 26. September 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1949 I S. 346) wird für den Geltungsbereich dieses Gesetzes angeordnet:

1. Für die Anmeldungen im Wertpapierbereinigungsverfahren nach §§ 14 ff WEG sind die nachstehenden Vordrucke zu verwenden. Welcher Vordruck im Einzelfall in Betracht kommt, ist aus den Vordrucken ersichtlich. Bei der Ausfüllung des Anmeldevordrucks A sind die auf Seite 4 der Ausfertigung für die Prüfstelle angebrachten Erläuterungen genau zu beachten.
2. Die Ausfüllung hat dreifach und, wenn der Anmelder einen Durchschlag wünscht, vierfach zu erfolgen.

3. Der für die Kammer für Wertpapierbereinigung bestimmte Vordruck ist vom Anmelder oder seinem Bevollmächtigten zu unterschreiben. Reicht der Anmelder eine Anmeldung ohne Verwendung des Vordrucks ein, so genügt zur Fristwahrung die formlose Anmeldung (§ 16 Abs. 5 WEG); das Eingangsdatum ist darauf zu vermerken (§ 17 Abs. 2 WEG). Die Anmeldestelle kann den Anmelder auffordern, die Ausfüllung des Vordrucks nachzuholen; sie kann aber auch selbst den Vordruck ausfüllen und unterschreiben. Im letzteren Falle ist die vom Anmelder eingereichte Anmeldung beizufügen. Holt der Anmelder die Ausfüllung des Vordrucks selbst nach, so ist bei dem Vermerk des Eingangsdatums auch das Eingangsdatum der formlosen Anmeldung zu vermerken.

Berlin, den 18. November 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Hauptamt Banken und Versicherungen
I. A. Dr. Lange

Anmeldestelle¹⁾:

Prüfstelle²⁾:

Eingangsdatum:

hereingenommen von:

(Namenszug)

Eingangsdatum:

Aktenzeichen der Prüfstelle:

(von der Prüfstelle auszufüllen)

(Wertpapierbereinigungsgesetz)

Anmeldevordruck A

(Einzelanmeldung)

Raum für besondere Kennzeichnung der Anmeldung³⁾:

Wertpapierart⁴⁾: (Wertpapier-Kenn-Nummer, Zinsfuß, Ausgabejahr, Buchstaben- und Serienbezeichnung, Zinstermine, sowie sämtliche sonstigen Unterscheidungsmerkmale sind mitanzugeben)

Anmelder⁵⁾: (Name) (Firma), bei natürlichen Personen auch Vorname, Anschrift

Gesamtnennbetrag dieser Anmeldung⁶⁾:

Stückelung und Nummern der Stücke⁷⁾:

Verwahrungsart und Verwahrungsstelle⁸⁾:

Pfandrechte, sonstige dingliche Rechte Dritter, Verfügungsbeschränkungen⁹⁾:

Bei welchen anderen Anmeldestellen sind noch Rechte angemeldet?¹⁰⁾:

Beweis der Rechte¹¹⁾:

Ich/Wir erkläre(n) hiermit, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Anmelders¹²⁾)

Durchschrift der Erklärungen der Anmeldestelle:

(Falls aus irgendwelchen Gründen nicht alle zum Beweis der Rechte aufgeführten Unterlagen mit dieser Anmeldung an die Prüfstelle weitergeleitet werden können (z. B. weil auf einem Beweisstück mehrere Wertpapierarten angegeben sind), hat die Anmeldestelle die Beweisunterlagen aufzubewahren. In diesem Falle hat sie zu erklären, daß die aufgeführten Beweismittel bei ihr vorliegen und auf Verlangen jederzeit im Original oder in Abschrift zur Verfügung stehen.)

Gutschrift soll erfolgen auf Konto:

Bei der Wertpapiersammelbank:

Ich bin / Wir sind zur Vorlegung der Bücher gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 WBG bereit.
(Dieser Satz ist zu streichen, wenn das Depot des Anmelders nicht bei der Anmeldestelle geführt wird.)

(Ort und Datum)

(Unterschrift der Anmeldestelle)

Durchschrift der Bemerkungen der Prüfstelle:

An

Kammer für Wertpapierbereinigung beim Landgericht

in _____

Gemäß § 26 WBG. legen wir vorstehenden Antrag zur Entscheidung vor.
Unsere Stellungnahme als Prüfstelle:

(Unterschrift der Prüfstelle)

Erledigungsvermerke der Prüfstelle:

Entscheidungen der Prüfstelle	Das in dieser Anmeldung bezeichnete Recht ist	festgestellt am:	Unterschrift des Prüfers	Datum des Bescheides an Anmeldestelle	Bemerkungen
	nachgewiesen.....				
	glaubhaft gemacht.....				
	abgelehnt.....				
	zurückgezogen.....				
	ausgesetzt.....				

Aushändigungsdatum des Bescheides laut Rückschein:

Sonstige Vorgänge:
(z.B. Einspruch erhoben,
Sperrvermerke usw.)

zur Entscheidung an Kammer für Wertpapierbereinigung weitergeleitet:

Aktenzeichen der Kammer für Wertpapierbereinigung:

Entscheidungen der Kammer für Wertpapierbereinigung	Das in dieser Anmeldung bezeichnete Recht ist	zugestellt am:	Unterschrift des Prüfers	Bemerkungen
	nachgewiesen.....			
	glaubhaft gemacht.....			
	abgelehnt.....			
	ausgesetzt.....			

Sonstige Vorgänge:

Rechtskraft erlangt am:

Zur Einleitung des Gutschriftenverfahrens an Wertpapiersammelbank gemeldet am:

Datum der Benachrichtigung an Kontoinhaber:

Gutschriften der Wertpapiersammelbank:

Datum	Betrag	Datum der Mitteilung an Anmeldestelle	Bemerkungen

Kontrolle:

Erläuterungen

Vorbemerkung

Der Anmeldevordruck ist mit Schreibmaschine auszufüllen.

Beim Ausschreiben des Anmeldevordrucks sind die drei zweiseitigen Blätter in der Reihenfolge: Ausfertigung für Kammer für Wertpapierbereinigung, für Anmeldestelle, für Anmelder mit den dazugehörigen Blaubogen in den vierseitigen Vordruck einzulegen, wobei die dritte Seite des vierseitigen Bogens unbeschrieben bleibt. Da der vierseitige Bogen der Prüfstelle als Aktenstück dienen muß, darf dieser nicht zerschnitten werden.

Die Ausfertigung für die Kammer für Wertpapierbereinigung sowie etwa verwendete Anlagen müssen unterzeichnet werden; es empfiehlt sich, auch die übrigen Vordrucke zu unterzeichnen.

1. Die Anmeldestelle hat hier ihren Firmenstempel und das Eingangsdatum anzubringen, soweit es sich nicht um Anmeldungen nach §§ 19 (Abs. 2-4), 20 WBG. handelt. Der hereinnehmende Beamte hat die Richtigkeit des Eingangsdatums durch seinen Namenszug zu bescheinigen. Bei Anmeldungen nach § 19 Abs. 2 bis 4 ist hier an Stelle des Eingangsvermerkes zu setzen: Anmeldung nach § 19 Abs. 2-4.
2. Hier ist die Prüfstelle anzugeben, die nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes für die auf diesem Vordruck anzumeldende Wertpapierart bekanntgemacht worden ist. Die Prüfstelle setzt das Eingangsdatum und ihr Aktenzeichen ein.
- 3.*) Besonders gelagerte Fälle sind durch einen entsprechenden Hinweis so zu kennzeichnen, daß sofort ersichtlich wird, daß eine Sonderbehandlung der Anmeldung erforderlich ist.
Hierher gehören also Vermerke, wie z. B.: Überleitungsanmeldung gemäß § 20, Wiedereinsetzungsanmeldung gemäß § 32, Anmeldung eines dinglich Berechtigten gemäß § 46, Anmeldung mit Lieferbarkeitsbescheinigungsantrag gemäß § 48, Rückerstattungsanmeldung gemäß § 60 Abs. 3.
4. Zur Identifizierung der Wertpapierart sind hier alle Unterscheidungsmerkmale des angemeldeten Wertpapiers genauestens anzugeben, also insbesondere Ordnungsnummer (Wertpapier-Kenn-Nummer), Zinsfuß (ursprünglicher und jetziger Zinsfuß), Ausgabejahr, Buchstaben-, Serien- und Reihenbezeichnung, Zinstermine usw. usw. Hierher gehören auch Angaben, wie konvertiert, zusammengelegt, Stamm-, Vorzugsaktien, alte Aktien, neue Aktien, junge Aktien, aus Zeichnung vom Bei Firmenänderungen ist der auf dem Wertpapier angegebene Name und evtl. ein Hinweis auf die jetzige Firmenbezeichnung anzubringen. Börsennamen und Abkürzungen sind unzulässig. Sind die Stücke auf Namen eingetragen, so müssen hierüber Angaben gemacht werden. Für jede Wertpapierart ist ein besonderer Anmeldevordruck auszufüllen.
5. Genaue Angaben über Name (Firma), bei natürlichen Personen auch Vorname (sind mehrere Vornamen angegeben, so ist der Rufname zu unterstreichen), genaue Anschrift. Hat sich die Anschrift geändert, z. B. gegenüber Angaben auf beigefügten Beweisunterlagen, so sind entsprechende Hinweise erforderlich. Sofern die Anmeldung auf Grund § 19 Abs. 3 WBG erfolgt, kann statt des Namens des Depotkunden, die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuches angegeben werden.
6. Gesamtnennbetrag der mit diesem Anmeldevordruck angemeldeten Wertpapiere.
7. Angabe der Anzahl der einzelnen Stückelungen und der Nummern der Stücke. Es ist erforderlich, daß die Nummern der Stücke innerhalb der Stückelungen arithmetisch geordnet sind. Haben die Stücke zur Kennzeichnung weitere Bezeichnungen, z. B. Gruppen, Literas, Serien, die nicht zur Bezeichnung der Wertpapierart gehören, also nicht schon unter 4), angegeben wurden, so müssen diese Angaben hier gemacht werden. Bei fortlaufenden Nummern wird nur die erste und die letzte Nummer, durch „bis“-Strich verbunden, angegeben.
Bei einer größeren Anzahl von Stücken, insbesondere bei beigefügten Nummernverzeichnissen, ist besonders auf Übersichtlichkeit und vor allem auf gute Leserlichkeit zu achten. Das Übertippen von Nummern mit der Maschine ist unzulässig, bei Schreibfehlern sind zu ändernde Nummern durchzustreichen und neu zu schreiben.
8. Ungenaue Angaben, wie etwa „in Berlin ruhend“ sind nicht zulässig. Bei Bankverwahrung ist der Verwahrer anzugeben; ebenso ist anzugeben, wenn sich die Wertpapiere in Eigenverwahrung befinden oder befunden haben.
9. Ausführliche Angaben über etwaige Rechte Dritter mit Name, Stand und genauer Adressenangabe des Berechtigten. Hierher gehören auch Angaben darüber, ob ein Depot gemäß Mil.-Reg.-Gesetz 52 bzw. 53 oder auf Grund ähnlicher Bestimmungen gesperrt ist.
10. Hier ist anzugeben, ob der Anmelder auch noch bei einer anderen Anmeldestelle eine Anmeldung abgegeben hat, wobei es gleichgültig ist, welche Wertpapierart diese betrifft.
- 11.*) Hier sind alle Tatsachen aufzuführen, die geeignet sind, den Beweis nach §§ 21, 22 WBG zu führen.
Es muß besonders bewiesen werden, daß bei allen Depotauszügen mit einem Depotbestand zu einem Termin vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die darin aufgeführten Werte nicht durch Verkauf, Auslieferung oder in anderer Weise verfügt worden ist. Ferner ist anzugeben, welche Belege beigefügt sind. Sind mehrere Anlagen beigefügt, so sind diese zu numerieren und hier die Anzahl der Anlagen anzugeben.
Im Anschluß an den Beweis ist hier gegebenenfalls der Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung gemäß § 48 WBG zu stellen.
12. Der die Anmeldung entgegennehmende Beamte hat sich zu überzeugen, daß der die Anmeldung Unterzeichnende identisch ist mit dem unter 5) genannten Anmelder. In allen anderen Fällen sind genaue Hinweise zu machen und die Unterschriftsberechtigung durch Vollmachten usw. zu belegen. Die Vollmachten können gegebenenfalls nachgereicht werden. Erfolgt die Anmeldung nach § 19 Abs. 2-4 WBG, genügt hier die Unterschrift der Anmeldestelle. Ebenso genügt hier die Unterschrift der Anmeldestelle, wenn eine Vollmacht oder eine nicht unter Verwendung des Vordruckes eingereichte Anmeldung, welche die Unterschrift des Anmelders trägt, beigefügt wird.

*) Zusatz zu Ziffer 3 und 11

Wird für ein im Ausland befindliches Wertpapier ein Antrag gemäß § 48 WBG gestellt, so bezieht sich dieser bei Wertpapieren, die unter das Berliner Wertpapier-Bereinigungsgesetz fallen, auf Ausstellung eines Besitzzeugnisses.

— Vor Ausfüllen Erläuterungen auf der letzten Seite beachten! —

Anmeldestelle¹⁾:**Prüfstelle²⁾:**

Eingangsdatum:

Eingangsdatum:

Aktenzeichen der Prüfstelle:

hereingenommen von: _____

(Namenszug)

(von der Prüfstelle auszufüllen)

Aktenzeichen
der Kammer für
Wertpapierbereinigung:

(vom Gericht auszufüllen)

Anmeldevordruck A

(Einzelanmeldung)

Raum für besondere Kennzeichnung der Anmeldung³⁾:**Wertpapierart⁴⁾:** (Wertpapier-Kenn-Nummer, Zinsfuß, Ausgabejahr, Buchstaben- und Serienbezeichnung, Zinstermine, sowie sämtliche sonstigen Unterscheidungsmerkmale sind mitanzugeben)**Anmelder⁵⁾:** (Name (Firma), bei natürlichen Personen auch Vorname, Anschrift)**Gesamtnennbetrag dieser Anmeldung⁶⁾:****Stückelung und Nummern der Stücke⁷⁾:****Verwahrungsart und Verwahrungsstelle⁸⁾:****Pfandrechte, sonstige dingliche Rechte Dritter, Verfügungsbeschränkungen⁹⁾:****Bei welchen anderen Anmeldestellen sind noch Rechte angemeldet?¹⁰⁾:****Beweis der Rechte¹¹⁾:**

Ich / Wir erkläre(n) hiermit, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Anmelders¹²⁾)

Raum für Erklärungen der Anmeldestelle:

(Falls aus irgendwelchen Gründen nicht alle zum Beweis der Rechte aufgeführten Unterlagen mit dieser Anmeldung an die Prüfstelle weitergeleitet werden können (z.B. weil auf einem Beweiss tick mehrere Wertpapierarten angegeben sind), hat die Anmeldestelle die Beweisunterlagen aufzubewahren. In diesem Falle hat sie zu erklären, daß die aufgeführten Beweismittel bei ihr vorliegen und auf Verlangen jederzeit im Original oder in Abschrift zur Verfügung stehen.)

Gutschrift soll erfolgen auf Konto:

bei der Wertpapiersammelbank:

Ich bin / Wir sind zur Vorlegung der Bücher gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 WBG bereit.
(Dieser Satz ist zu streichen, wenn das Depot des Anmelders nicht bei der Anmeldestelle geführt wird.)

(Ort und Datum)

(Unterschrift der Anmeldestelle)

Raum für Bemerkungen der Prüfstelle:

An

Kammer für Wertpapierbereinigung beim Landgericht

in _____

Gemäß § 26 WBG legen wir vorstehenden Antrag zur Entscheidung vor.
Unsere Stellungnahme als Prüfstelle:

(Unterschrift der Prüfstelle)

Anmeldestelle¹⁾:

Prüfstelle²⁾:

Eingangsdatum:

hereingenommen von:

(Namenszug)

Anmeldevordruck A

(Einzelanmeldung)

Raum für besondere Kennzeichnung der Anmeldung³⁾:

Wertpapierart⁴⁾: (Wertpapier-Kenn-Nummer, Zinssatz, Ausgabejahr, Buchstaben- und Serienbezeichnung, Zinstermine, sowie sämtlichen sonstigen Unterscheidungsmerkmale sind mitanzugeben)

Anmelder⁵⁾: (Name) (Firma), bei natürlichen Personen auch Vorname, Anschrift:

Gesamtnennbetrag dieser Anmeldung⁶⁾:

Stückelung und Nummern der Stücke⁷⁾:

Verwahrungsart und Verwahrungsstelle⁸⁾:

Pfandrechte, sonstige dingliche Rechte Dritter, Verfügungsbeschränkungen⁹⁾:

Bei welchen anderen Anmeldestellen sind noch Rechte angemeldet?¹⁰⁾:

Beweis der Rechte¹¹⁾:

Ich/Wir erkläre(n) hiermit, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

(Ort und Datum)

(Unterschrift der Anmelders¹²⁾)

Durchschrift der Erklärungen der Anmeldestelle:

(Falls aus irgendwelchen Gründen nicht alle zum Beweis der Rechte angeführten Unterlagen mit dieser Anmeldung an die Prüfstelle weitergeleitet werden können (z. B. weil auf einem Beweissück mehrere Wertpapierarten angegeben sind), hat die Anmeldestelle die Beweisunterlagen aufzubewahren. In diesem Falle hat sie zu erklären, daß die angeführten Beweismittel bei ihr vorliegen und auf Verlangen jederzeit im Original oder in Abschrift zur Verfügung stehen)

Gutschrift soll erfolgen auf Konto:

bei der Wertpapiersammelbank:

Ich bin / Wir sind zur Vorlegung der Bücher gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 WBG bereit.
(Dieser Satz ist zu streichen, wenn das Depot des Anmelders nicht bei der Anmeldestelle geführt wird.)

(Ort und Datum)

(Unterschrift der Anmeldestelle)

Raum für Erledigungsvermerke der Anmeldestelle:

— Vor Ausfüllen Erläuterungen auf der letzten Seite beachten! —

4

Anmeldestelle¹⁾:**Prüfstelle¹⁾:**

Eingangsdatum:

hereingenommen von: _____
(Namenszug)

Anmeldevordruck A

(Einzelanmeldung)

Raum für besondere Kennzeichnung der Anmeldung³⁾:**Wertpapierart⁴⁾:** (Wertpapier-Kenn-Nummer, Zinsfuß, Ausgabejahr, Buchstaben- und Serienbezeichnung, Zinstermine, sowie sämtliche sonstigen Unterscheidungsmerkmale sind mitanzugeben)**Anmelder⁵⁾:** (Name) (Firma), bei natürlichen Personen auch Vorname, Anschrift**Gesamtnennbetrag dieser Anmeldung⁶⁾:****Stückelung und Nummern der Stücke⁷⁾:****Verwahrungsart und Verwahrungssiello⁸⁾:****Pfandrechte, sonstige dingliche Rechte Dritter, Verfügungsbeschränkungen⁹⁾:****Bei welchen anderen Anmeldestellen sind noch Rechte angemeldet?¹⁰⁾:****Beweis der Rechte¹¹⁾:**

Ich/Wir erkläre(n) hiermit, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

(Ort und Datum)_____
Unterschrift des Anmelders¹²⁾

Anmeldestelle:

Prüfstelle:

Eingangsdatum:

Aktienzeichen der Prüfstelle:

(von der Prüfstelle auszufüllen)

(Wertpapierbereinigungsgesetz)

Anmeldevordruck B (St)

(Sammelanmeldung für Anmeldestellen in Berlin gemäß § 19 Abs. 2—4 WBG)

— Nur für Wertpapiere, die ununterbrochen seit dem 1. 1. 1945 bis zum Tage der Anmeldung für denselben Depotkunden bei der Anmeldestelle im Streifbanddepot verbucht sind. —

Wertpapierart:

Gesamtnennbetrag dieser Anmeldung:

Verwahrungsart: Streifbanddepot

(Der Vordruck ist nur für Wertpapiere dieser Verwahrungsart zu verwenden.)

Lfd. Nr.	Name, Anschrift des Depotinhabers und/oder Depotnummer sowie Nummer des Depotblattes für Stücke, die auf diesem Vordruck aufgeführt werden sollen, kann § 19 Abs. 3 WBG angewandt werden)	Nenn- betrag	Stückelung, Stücknummern Bei großen Nummernverzeichnissen sind Anlagen zu verwenden. Wenn keine Stücknummern angegeben werden können, ist eine Einzelanmeldung (Vordruck A) vorzunehmen.

Lfd. Nr.	Name, Anschrift des Depotinhabers und/oder Depotnummer sowie Nummer des Depotblattes (für Stücke, die auf diesem Vordruck aufgeführt werden sollen, kann § 19 Abs. 3 WBG angewandt werden)	Nenn- betrag	Stückelung, Stücknummern Bei großen Nummernverzeichnissen sind Anlagen zu verwenden. Wenn keine Stücknummern angegeben werden können, ist eine Einzelmeldung (Vordruck A) vorzunehmen.

Es wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß in der obigen Aufstellung keine Guthaben von anderen Kreditinstituten (§ 18 WBG), sondern nur Guthaben von Kunden, die nicht Verwahrer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Depotgesetzes sind, aufgeführt wurden.

Es handelt sich um Wertpapiere, die vom 1. 1. 1945 bis heute ununterbrochen für denselben Depotkunden bei mir/uns verbucht sind.

In der Aufstellung ist kein Guthaben enthalten, das bereits durch Einzelmeldung (Vordruck A) angemeldet ist. Ich bin/Wir sind zur Vorlegung der Bücher gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 WBG bereit.

Gutschrift soll erfolgen auf Konto:

bei der Wertpapiersammelbank:

(Unterschrift der Anmeldestelle)'

Anmeldestelle:

Prüfstelle:

Eingangsdatum:

Aktenzeichen der Prüfstelle:

von der Prüfstelle auszufüllen:

Aktenzeichen
der Kammer für
Wertpapierbereinigung:

(vom Gericht auszufüllen)

Anmeldevordruck B (St)

(Sammelanmeldung für Anmeldestellen in Berlin gemäß § 19 Abs. 2—4 WBG)

— Nur für Wertpapiere, die ununterbrochen seit dem 1. 1. 1945 bis zum Tage der Anmeldung für denselben Depotkunden bei der Anmeldestelle im Streifbanddepot verbucht sind. —

Wertpapierart:**Gesamtnennbetrag dieser Anmeldung:****Verwahrungsart: Streifbanddepot**

(Der Vordruck ist nur für Wertpapiere dieser Verwahrungsart zu verwenden.)

Lfd. Nr.	Name, Anschrift des Depotinhabers und/oder Depotnummer sowie Nummer des Depotblattes (für Stücke, die auf diesem Vordruck aufgeführt werden sollen, kann § 19 Abs. 3 WBG angewandt werden)	Nenn- betrag	Stückelung, Stücknummern Bei großen Nummernverzeichnissen sind Anlagen zu verwenden. Wenn keine Stücknummern angegeben werden können, ist eine Einzelanmeldung (Vordruck A) vorzunehmen

Anmeldestelle:

Prüfstelle:

Eingangsdatum:

Aktenzeichen der Prüfstelle:

(von der Prüfstelle auszufüllen)

Anmeldevordruck B (St)

(Sammelanmeldung für Anmeldestellen in Berlin gemäß § 19 Abs. 2—4 WBG)

— Nur für Wertpapiere, die ununterbrochen seit dem 1. 1. 1945 bis zum Tage der Anmeldung für denselben Depotkunden bei der Anmeldestelle im Streifbanddepot verbucht sind. —

Wertpapierart:

Gesamtnennbetrag dieser Anmeldung:

Verwahrungsart: Streifbanddepot

(Der Vordruck ist nur für Wertpapiere dieser Verwahrungsart zu verwenden.)

Lfd. Nr.	Name, Anschrift des Depotinhabers und/oder Depotnummer sowie Nummer des Depotblattes für Stücke, die auf diesem Vordruck aufgeführt werden sollen, kann § 19 Abs. 3 WBG angewandt werden)	Nenn- betrag	Stückelung, Stücknummern bei großen Nummernverzeichnissen sind Anlagen zu verwenden. Wenn keine Stücknummern angegeben werden können, ist eine Einzeelanmeldung (Vordruck A) vorzunehmen.

Anmeldestelle:

Prüfstelle:

1

Eingangsdatum:

Aktenzeichen der Prüfstelle:

(von der Prüfstelle auszufüllen)

(Wertpapierbereinigungsgesetz)

Anmeldevordruck B (GS)

(Sammelanmeldung für Anmeldestellen in Berlin gemäß § 19 Abs. 2—4)

— Nur für Wertpapiere, die ununterbrochen seit dem 1. 1. 1945 bis zum Tage der Anmeldung für denselben Depotkunden bei der Anmeldestelle im Girosammeldepot verbucht sind. —

Wertpapierart:**Gesamtnennbetrag dieser Anmeldung:****Verwahrungsart:** Girosammeldepot

(Der Vordruck ist nur für Wertpapiere dieser Verwahrungsart zu verwenden.)

Lfd. Nr.	Name und Anschrift des Depotinhabers und/oder Depotnummer sowie Nummer des Depotblattes (für Giroguthaben, die auf diesem Vordruck aufgeführt werden sollen, kann § 19 Abs. 3 WBG angewandt werden)	Nennbetrag

Lfd. Nr.	Name und Anschrift des Depotinhabers und/oder Depotnummer sowie Nummer des Depotblattes (für Giroguthaben, die aus diesem Vordruck aufgeführt werden sollen, kann § 19 Abs. 3 WBG angewandt werden)	Nennbetrag

Es wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß in der obigen Aufstellung keine Guthaben von anderen Kreditinstituten (§ 18 WBG), sondern nur Guthaben von Kunden, die nicht Verwahrer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Depotgesetzes sind, aufgeführt wurden.

Es handelt sich um Giroguthaben, die vom 1. 1. 1948 bis heute ununterbrochen bei mir/uns für denselben Depotkunden verbucht sind.

In der Aufstellung ist kein Guthaben enthalten, das bereits durch Einzelanmeldung (Vordruck A) angemeldet ist. Ich bin/Wir sind zur Vorlegung der Bücher gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 WBG bereit.

Gutschrift soll erfolgen auf Konto:

bei der Wertpapiersammelbank:

(Unterschrift der Anmeldestelle)

Anmeldestelle

Prüfstelle:

Eingangsdatum:

Aktenzeichen der Prüfstelle:

(von der Prüfstelle auszufüllen)

Aktenzeichen
der Kammer für

Wertpapierbereinigung:

(vom Gericht auszufüllen)

Anmeldevordruck B (GS)

(Sammelanmeldung für Anmeldestellen in Berlin gemäß § 19 Abs. 2—4)

— Nur für Wertpapiere, die ununterbrochen seit dem 1. 1. 1945 bis zum Tage der Anmeldung für denselben Depotkunden bei der Anmeldestelle im Girosammeldepot verbucht sind. —

Wertpapierart:**Gesamtnennbetrag dieser Anmeldung:****Verwahrungsart: Girosammeldepot**

(Der Vordruck ist nur für Wertpapiere dieser Verwahrungsart zu verwenden.)

Lfd. Nr.	Name und Anschrift des Depotinhabers und/oder Depotnummer sowie Nummer des Depotblattes (für Giroguthaben, die auf diesem Vordruck aufgeführt werden sollen, kann § 19 Abs. 3 WEG angewandt werden)	Nennbetrag

Anmeldestelle:

Prüfstelle:

Eingangsdatum:

Aktenzeichen der Prüfstelle:

(von der Prüfstelle auszufüllen)

Anmeldevordruck B (GS)

(Sammelanmeldung für Anmeldestellen in Berlin gemäß § 19 Abs. 2—4)

— Nur für Wertpapiere, die ununterbrochen seit dem 1. 1. 1945 bis zum Tage der Anmeldung für denselben Depotkunden bei der Anmeldestelle im Girosammeldepot verbucht sind. —

Wertpapierart:

Gesamtnennbetrag dieser Anmeldung:

Verwahrungsart: Girosammeldepot

(Der Vordruck ist nur für Wertpapiere dieser Verwahrungsart zu verwenden.)

Lfd. Nr.	Name und Anschrift des Depotinhabers und/oder Depotnummer sowie Nummer des Depotblattes (für Giroguthaben, die auf diesem Vordruck aufgeführt werden sollen, kann § 19 Abs. 3 WBG angewandt werden)	Nennbetrag

Anmeldestelle:

Prüfstelle:

Eingangsdatum:

Aktenzeichen der Prüfstelle:

(von der Prüfstelle auszufüllen)

(Wertpapierbereinigungsgesetz)

Anmeldevordruck C (St)

(Sammelanmeldung von Anmeldestellen gemäß § 14 Abs. 1 WBG für Depotbestände, die nicht nach § 19 WBG angemeldet werden können.)

— Nur für Wertpapiere, die ununterbrochen seit dem 1. 1. 1945 bis zum Tage der Anmeldung für denselben Depotkunden bei der Anmeldestelle im Streifbanddepot verbucht sind und für die ein ausdrücklicher Auftrag zur Anmeldung durch den Kunden erteilt ist. —

Wertpapierart:**Gesamtnennbetrag dieser Anmeldung:****Verwahrungsart:** Streifbanddepot

(Der Vordruck ist nur für Wertpapiere dieser Verwahrungsart zu verwenden.)

Lfd. Nr.	Name, Anschrift des Depotinhabers und Depotnummer sowie Nummer des Depotblattes	Nenn- betrag	Stückelung, Stücknummern Bei großen Nummernverzeichnissen sind Anlagen zu verwenden. Wenn keine Stücknummern angegeben werden können, ist eine Einzelanmeldung (Vordruck A) vorzunehmen.

Lfd. Nr.	Name, Anschrift des Depotinhabers und Depotnummer sowie Nummer des Depotblattes	Nenn- betrag	Stückelung, Stücknummern Bei großen Nummernverzeichnissen sind Anlagen zu verwenden. Wenn keine Stücknummern angegeben werden können, ist eine Einzelanmeldung (Vordruck A) vorzunehmen.

Es wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß in der obigen Aufstellung keine Guthaben von anderen Kreditinstituten (§ 18 WBG), sondern nur Guthaben von Kunden, die nicht Verwahrer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Depotgesetzes sind, aufgeführt wurden.

Es handelt sich um Wertpapiere, die vom 1. 1. 1945 bis heute ununterbrochen für denselben Depotkunden bei mir/uns verbucht sind. Ein Auftrag zur Anmeldung liegt von allen aufgeführten Depotkunden vor.

In der Aufstellung ist kein Guthaben enthalten, das bereits durch Einzelanmeldung (Vordruck A) angemeldet ist. Ich bin/Wir sind zur Vorlegung der Bücher gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 WBG bereit.

Gutschrift soll erfolgen auf Konto:

bei der Wertpapiersammelbank:

(Unterschrift der Anmeldestelle)

Anmeldestelle:

Prüfstelle:

Eingangsdatum:

Aktenzeichen der Prüfstelle:

(von der Prüfstelle auszufüllen)

Aktenzeichen
der Kammer für

Wertpapierbereinigung:

(vom Gericht auszufüllen)

Anmeldevordruck C (St)

(Sammelanmeldung von Anmeldestellen gemäß § 14 Abs. 1 WBG für Depotbestände, die nicht nach § 19 WBG angemeldet werden können.)

— Nur für Wertpapiere, die ununterbrochen seit dem 1. 1. 1945 bis zum Tage der Anmeldung für denselben Depotkunden bei der Anmeldestelle im Streifbanddepot verbucht sind und für die ein ausdrücklicher Auftrag zur Anmeldung durch den Kunden erteilt ist. —

Wertpapierart:

Gesamtnennbetrag dieser Anmeldung:

Verwahrungsart: Streifbanddepot

(Der Vordruck ist nur für Wertpapiere dieser Verwahrungsart zu verwenden.)

Lfd. Nr.	Name, Anschrift des Depotinhabers und Depotnummer sowie Nummer des Depotblattes	Nenn- betrag	Stückelung, Stücknummern Bei großen Nummernverzeichnissen sind Anlagen zu verwenden. Wenn keine Stücknummern angegeben werden können, ist eine Einzelanmeldung (Vordruck A) vorzunehmen.

Anmeldestelle:

Prüfstelle:

Eingangsdatum:

Aktenzeichen der Prüsstelle:

(von der Prüfstelle auszufüllen)

Anmeldevordruck C (St)

(Sammelanmeldung von Anmeldestellen gemäß § 14 Abs. 1 WBG für Depotbestände, die nicht nach § 19 WBG angemeldet werden können.)

— Nur für Wertpapiere, die ununterbrochen seit dem 1. 1. 1945 bis zum Tage der Anmeldung für denselben Depotkunden bei der Anmeldestelle im Streifbanddepot verbucht sind und für die ein ausdrücklicher Auftrag zur Anmeldung durch den Kunden erteilt ist. —

Wertpapierart:

Gesamtnennbetrag dieser Anmeldung:

Verwahrungsart: Streifbanddepot

(Der Vordruck ist nur für Wertpapiere dieser Verwahrungsart zu verwenden.)

Lfd. Nr.	Name, Anschrift des Depotinhabers und Depotnummersowie Nummer des Depotblattes	Nenn- betrag	Stückelung, Stücknummern Bei großen Nummernverzeichnissen sind Anlagen zu verwenden. Wenn keine Stücknummern angegeben werden können, ist eine Einzelanmeldung (Vordruck A. vorzunehmen.

Anmeldestelle:

Prüfstelle:

Eingangsdatum:

Aktenzeichen der Prüfstelle:

(von der Prüfstelle auszufüllen)

(Wertpapierbereinigungsgesetz)

Anmeldevordruck C (GS)

(Sammelanmeldung von Anmeldestellen gemäß § 14 Abs. 1 WBG für Depotbestände, die nicht nach § 19 WBG angemeldet werden können.)

— Nur für Wertpapiere, die ununterbrochen seit dem 1. 1. 1945 bis zum Tage der Anmeldung für denselben Depotkunden bei der Anmeldestelle im Girosammeldepot verbucht sind und für die ein ausdrücklicher Auftrag zur Anmeldung durch den Kunden erteilt ist. —

Wertpapierart:

Gesamtnennbetrag dieser Anmeldung:

Verwahrungsart: Girosammeldepot

(Der Vordruck ist nur für Wertpapiere dieser Verwahrungsart zu verwenden.)

Lfd. Nr.	Name und Anschrift des Depotinhabers und Depotnummer sowie Nummer des Depotblattes	Nennbetrag

Lfd. Nr.	Name und Anschrift des Depotinhabers und Depotnummer sowie Nummer des Depotblattes	Nennbetrag

Es wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß in der obigen Aufstellung keine Guthaben von anderen Kreditinstituten (§ 18 WBG), sondern nur Guthaben von Kunden, die nicht Verwahrer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Depotgesetzes sind, aufgeführt wurden.

Es handelt sich um Giroguthaben, die vom 1. 1. 1945 bis heute ununterbrochen für denselben Depotkunden bei mir/uns verbucht sind. Ein Auftrag zur Anmeldung liegt von allen aufgeführten Depotkunden vor.

In der Aufstellung ist kein Guthaben enthalten, das bereits durch Einzelanmeldung (Vordruck A) angemeldet ist.

Ich bin/Wir sind zur Vorlegung der Bücher gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 WBG bereit.

Gutschrift soll erfolgen auf Konto:

bei der Wertpapiersammelbank:

(Unterschrift der Anmeldestelle)

Anmeldestelle:

Prüfstelle:

Eingangsdatum:

Aktenzeichen der Prüfstelle:

(von der Prüfstelle auszufüllen)

Aktenzeichen
der Kammer für

Wertpapierbereinigung:

(vom Gericht auszufüllen)

Anmeldevordruck C (GS)

(Sammelanmeldung von Anmeldestellen gemäß § 14 Abs. 1 WBG für Depotbestände, die nicht nach § 19 WBG angemeldet werden können.)

— Nur für Wertpapiere, die ununterbrochen seit dem 1. 1. 1945 bis zum Tage der Anmeldung für denselben Depotkunden bei der Anmeldestelle im Girosammeldepot verbucht sind und für die ein ausdrücklicher Auftrag zur Anmeldung durch den Kunden erteilt ist. —

Wertpapierart:**Gesamtnennbetrag dieser Anmeldung:****Verwahrungsart:** Girosammeldepot

(Der Vordruck ist nur für Wertpapiere dieser Verwahrungsart zu verwenden.)

Lfd. Nr.	Name und Anschrift des Depotinhabers und Depotnummer sowie Nummer des Depotblattes	Nennbetrag

Anmeldestelle:

Prüfstelle:

Eingangsdatum:

Aktenzeichen der Prüfstelle:

(von der Prüfstelle auszufüllen)

Anmeldevordruck C (GS)

(Sammelanmeldung von Anmeldestellen gemäß § 14 Abs. 1 WBG für Depotbestände, die nicht nach § 19 WBG angemeldet werden können.)

— Nur für Wertpapiere, die ununterbrochen seit dem 1. 1. 1945 bis zum Tage der Anmeldung für denselben Depotkunden bei der Anmeldestelle im Girosammeldepot verbucht sind und für die ein ausdrücklicher Auftrag zur Anmeldung durch den Kunden erteilt ist. —

Wertpapierart:

Gesamtnennbetrag dieser Anmeldung:

Verwahrungsart: Girosammeldepot

(Der Vordruck ist nur für Wertpapiere dieser Verwahrungsart zu verwenden.)

Lfd. Nr.	Name und Anschrift des Depotinhabers und Depotnummer sowie Nummer des Depotblattes	Nennbetrag

Anmeldevordruck A

1. Ausfertigung für die Prüfstelle	
1. Seite	450
2. Seite	451
3. Seite	452
4. Seite	453
2. Ausfertigung für die Kammer für Wertpapierbereinigung	
1. Seite	454
2. Seite	455
3. Ausfertigung für die Anmeldestelle	
1. Seite	456
2. Seite	457
4. Ausfertigung für den Anmelder	
1. Seite	458
2. Seite (unbedruckt)	

Anmeldevordruck B (St)

1. Ausfertigung für die Prüfstelle	
1. Seite	459
2. Seite	460
3. Seite	452
4. Seite (unbedruckt)	
2. Ausfertigung für die Kammer für Wertpapierbereinigung	
1. Seite	461
2. Seite	460
3. Ausfertigung für die Anmeldestelle	
1. Seite	462
2. Seite	460

Anmeldevordruck B (GS)

1. Ausfertigung für die Prüfstelle	
1. Seite	463
2. Seite	464
3. Seite	452
4. Seite (unbedruckt)	
2. Ausfertigung für die Kammer für Wertpapierbereinigung	
1. Seite	465
2. Seite	464
3. Ausfertigung für die Anmeldestelle	
1. Seite	466
2. Seite	464

Anmeldevordruck C (St)

1. Ausfertigung für die Prüfstelle	
1. Seite	467
2. Seite	468
3. Seite	452
4. Seite (unbedruckt)	
2. Ausfertigung für die Kammer für Wertpapierbereinigung	
1. Seite	469
2. Seite	468
3. Ausfertigung für die Anmeldestelle	
1. Seite	470
2. Seite	468

Anmeldevordruck C (GS)

1. Ausfertigung für die Prüfstelle	
1. Seite	471
2. Seite	472
3. Seite	452
4. Seite (unbedruckt)	
2. Ausfertigung für die Kammer für Wertpapierbereinigung	
1. Seite	473
2. Seite	472
3. Ausfertigung für die Anmeldestelle	
1. Seite	474
2. Seite	472

Bezug der Anmeldevordrucke

Die durch Verwaltungsanordnung Nr. 1 zum Wertpapierbereinigungsgesetz vom 18. November 1949 vorgeschriebenen Formulare sind beziehbar durch den Berliner Kulturbuch-Verlag G. m. b. H., Berlin N 65, Seestraße 64, Telefon: 46 06 16.

Anordnung

über die Preisbildung für Speisekartoffeln der Ernte 1949

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei — beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122) — wird angeordnet:

§ 1

Beim Verkauf von Speisekartoffeln der Ernte 1949 dürfen Groß- und Kleinhandel höchstens Preise berechnen, die aus ihren tatsächlichen Einstandspreisen und den nach dieser Anordnung zulässigen Handelsspannen gebildet sind.

§ 2

(1) Der von der Arbeitsgemeinschaft des Berliner Kartoffelgroßhandels e. G. m. b. H. mit Genehmigung des Preisamtes berechnete Abgabepreis frei Waggon Berlin gilt als tatsächlicher Einstandspreis des Großhandels.

(2) Die höchstzulässige Handelsspanne des Großhandels beträgt je 50 kg bei Lieferung:

ab Waggon oder Lager des Großhandels (Selbstabholung)	0,80 DM
frei Lager Kleinhandel	0,90 ..
frei Lager Großverbraucher (geschlossene Abnahme von mindestens 10 Zentnern)	1,10 ..

§ 3

(1) Als Einstandspreis des Kleinhandels gilt der Abgabepreis des Großhandels frei Kleinhändlerlager bzw. bei Selbstabholung der um 0,10 DM je 50 kg erhöhte Abgabepreis des Großhandels.

(2) Die höchstzulässige Handelsspanne des Kleinhandels beträgt je 50 kg ab Verkaufsstelle bei Abgabe:

unter 50 kg	1,30 DM
von mindestens 50 kg und darüber	0,80 ..

§ 4

Bei der Preisauszeichnung hat der Kleinhandel den Verkaufspreis der Kartoffeln bei Abgabe von 50 kg und darüber mitanzugeben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1949.

PrA.: 223-567/49

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Illmer

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister für Wirtschaft

Ausfuhr-Rundschreiben Nr. 10/49

betr. JEIA-Anweisung Nr. 1, 1. Neufassung,

Ergänzung F

1. Durch die nachstehend wiedergegebene Ergänzung F zur JEIA-Anweisung Nr. 1, 1. Neufassung, sind die bisher erlassenen Bestimmungen über Sammelmeldungen nunmehr auch in die JEIA-Anweisung 1 aufgenommen worden. Hiernach sind die Ausführer angewiesen, die Sammelmeldungen über Ausfuhrabschlüsse bis zum 10. eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat der VFW über den für die Ausfuhrware zuständigen Exportausschuß einzureichen.

2. Durch die Auflösung der JEIA sind von den Ausfuhrerklärungen die 2. und 5. Ausfertigung frei geworden. Diese werden künftig den Export-Ausschüssen bzw. Landeswirtschaftsministerien zugeleitet werden.

3. Durch die Streichung der Ziffer 1 des Zusatzes C vom 5. April 1949 zur JEIA-Anweisung Nr. 1, 1. Neufassung, fallen die dort genannten Zuständigkeiten der Landeswirtschaftsministerien in Freiburg, Tübingen und Koblenz fort. Demnach wird künftig die Erteilung von Lieferungsgenehmigungen für Waren der Vorbehaltsliste C nur noch durch die VFW erfolgen.

4. Durch die in Punkt 2 der Ergänzung F bestimmte anderweitige Verwendung der frei gewordenen Ausfuhrerklärungen ändert sich sinngemäß der Kopf der Ausfuhr-

meldung sowie der Ausfertigungen 2 und 5 der Ausfuhrerklärungen. Die noch im Verkehr befindlichen Vordrucke können unter entsprechender Änderung aufgebraucht werden.

5. Nachstehend wird die amtliche Übersetzung der Ergänzung F mitgeteilt:

„JEIA-Anweisung Nr. 1
1. Neufassung
Ergänzung F

Tag des Inkrafttretens:
14. Oktober 1949

Betr.: Ausfuhrverfahren

1. Die JEIA-Anweisung Nr. 1, 1. Neufassung, wird durch folgende Ziffer „7 e“ ergänzt:

7e) Ausfuhrabschlüsse die rechtswirksam geworden sind, müssen von dem zuständigen Export-Ausschuß (siehe Anlage E) der VFW gemeldet werden. Die Unterzeichnung durch beide Vertragsteile ist allein nicht ausreichend; es muß außerdem bereits die Einfuhrlizenz durch den ausländischen Besteller erwirkt sein und der deutsche Ausführer muß, soweit erforderlich, die Lieferungsgenehmigung erhalten haben. Die Meldung muß nach den folgenden Bestimmungen erfolgen:

(I) Der Ausführer hat die vorgeschriebene Meldung (Sammelmeldung über Ausfuhrabschlüsse) bis zum 10. eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat nach anliegendem Muster D zu erstatten. Diese Sammelmeldung muß eine Zusammenstellung aller während des betreffenden Monats abgeschlossenen Ausfuhrabschlüsse enthalten, aufgeteilt nach Waren und Ländern.

(II) Falls erforderlich, können einzelne Industriezweige geänderte Vordrucke benutzen. Die zuständigen Exportausschüsse werden geeignete Vorschläge für Änderungen der Melde-Vordrucke machen.

2. Ziffer 9 der JEIA-Anweisung Nr. 1, 1. Neufassung, wird geändert und erhält folgende Fassung:

9) Bei Genehmigung versieht die Außenhandelsbank die AE mit dem Stempel „Genehmigt im Auftrage der JEIA“, mit Datum, Unterschrift sowie einer mit 0001 beginnenden laufenden Nummer, vor die das Kennzeichen der betreffenden Außenhandelsbank tritt.

Die AE hat eine Gültigkeit von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Ausstellung an.

Die Ausfertigungen der AE werden wie folgt verteilt:

- a) eine Ausfertigung an das zuständige LWM,
- b) eine Ausfertigung an den zuständigen Exportausschuß;
- c) eine Ausfertigung verbleibt bei der Außenhandelsbank;

d) drei Ausfertigungen an den Ausführer zu folgender Verwendung:

- „(I) eine Ausfertigung verbleibt beim Ausführer,
- (II) zwei Ausfertigungen begleiten die Ware zur Zollstelle als Beleg für die Genehmigung der Ausfuhr.

Die Zollstelle vervollständigt die AE und übersendet:

- eine Ausfertigung der zuständigen Landeszentralbank,
- eine Ausfertigung dem Statistischen Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Außenhandelsstatistik). Diese Ausfertigung tritt an die Stelle des Statistischen Anmeldescheins.“

3. Ziffer 1 von Zusatz C zur JEIA-Anweisung Nr. 1, 1. Neufassung, wird gestrichen.

4. An der Anlage A zur JEIA-Anweisung Nr. 1, 1. Neufassung, wird geändert:

- a) die Ausfuhrmeldung durch Streichen der Wörter „an Exportausschuß für in“;
- b) die 2. Ausfertigung durch Streichen der Wörter „an JEIA Main Office Attn. Reports and Statistics, Frankfurt/Main“, an deren Stelle die Wörter: „an Exportausschuß für in“ treten;
- c) die 5. Ausfertigung durch Streichen der Wörter „JEIA Branch Office“, an deren Stelle die Wörter „an Landeswirtschaftsministerium in“ treten.“

Frankfurt/M.-Höchst, den 26. November 1949.
V C 2 a'— 43 095/49.

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundesministers
für Wirtschaft beauftragt

Im Auftrage
Dr. Seeliger

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 251
25. November 1949

Betrifft: Durchführung der Anordnung BK/O (49) 189 vom
26. Juli 1949 (Antrag auf Ansprüche durch die Treuhänder)

An den Oberbürgermeister von Groß-Berlin

In der Absicht, über gewisse Punkte in der Durchführung der Anordnung BK/O (49) 189 Klarheit zu schaffen, insbesondere was die Artikel 49 und 53 anbelangt,

ordnet die Alliierte Kommandantur Berlin wie folgt an:

1. Sie haben den Wiedergutmachungsbehörden mitzuteilen, daß alle Ansprüche und auf gutlichem Wege erzielten Einigungen über von der Anordnung BK/O (49) 189 betroffene Vermögen dem Treuhänder der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung für zwangsübertragene Vermögen, Berlin W 30, Nürnberger Str. 53-55, zu melden sind, so daß sie den Wiedergutmachungsbehörden nach der Reihenfolge ihres Empfängers vorgelegt werden können.
2. Unter keinen Umständen darf ein Anspruch direkt an die Wiedergutmachungsbehörde gestellt werden, ohne daß dieser dem Treuhänder vorher unterbreitet wurde.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

EVAN A. TAYLOR

Vorsitzführender Stabschef

BK/O (49) 252
25. November 1949

Betrifft: Verwaltung von Vermögen von Mitgliedern der
NSDAP und deren angegliederten Organisationen

Hinsichtlich der Durchführung der Anordnung BK/O (49) 127 vom 21. Juni 1949 und im Verfolge der Anordnung BK/O (47) 172 vom 28. Juli 1947

ordnet die Alliierte Kommandantur Berlin wie folgt an:

1. Antrag auf Genehmigung zur Prozeßführung betreffend Vermögen der Mitglieder der NSDAP und deren angegliederten Organisationen ist künftighin nicht mehr an die entsprechende Militärregierung zu stellen.
2. Für die Folge ist diese Genehmigung von der mit der Verwaltung der betreffenden Vermögen beauftragten Abteilung des Magistrats einzuholen.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

EVAN A. TAYLOR

Vorsitzführender Stabschef

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern der Westsektoren Berlins und der Westzonen aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.
Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen für Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Schriftleiter Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11. App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 12. 49